

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 501 (Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zweck (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, der Verkehrserschliessung und Raumplanung, zur administrativen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie zur Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

- a. **(geändert)** Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland;
- g. **(neu)** Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert und die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.

§ 3

Aufgehoben.

§ 3a (neu)

Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, insbesondere an:

- a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
- b. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte;
- c. flankierende Massnahmen im Sinne der kantonalen Standortförderung;
- d. regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren;
- e. Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft;
- f. kantonale Messen und Ausstellungen.

§ 3b (neu)

Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden

¹ An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen:

- a. die Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen zu erhöhen;
- b. die Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Wirtschaftsraumes zu steigern;
- c. volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien, Konzepten und Programmen für Gemeinden, Regionen oder Branchen bereitzustellen.

Titel nach § 4

3 (aufgehoben)

§ 5

Aufgehoben.

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen setzt die Einreichung eines begründeten Gesuchs voraus.

³ Auf Gesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits mit der Ausführung des Projektes begonnen wurde.

§ 8

Aufgehoben.

§ 8a (neu)**Zuständigkeit**

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes.

² Sie sorgt beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, die den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung berühren, für die notwendige Koordination.

§ 8b (neu)**Standortförderungskommission**

¹ Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.

² Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.

³ Die Kommission besteht aus 7 bis 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;
- d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Vorsitz.

⁵ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.

⁵ Die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gesuche sind an die Dienststelle Standortförderung zu richten.

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen ausrichten für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.